

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-BV 2021 übt die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, für die § 21b des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Im Kontext dieser Novelle ist ebenso auf die derzeit im parlamentarischen Prozess befindliche Verweisanpassung im § 21b Abs. 1 BWG (siehe ErläutRV 1757 BlgNR 27. GP) hinzuweisen.

Inhaltlich wird die im Rahmen des § 2 CRR-BV 2021 vorgesehene Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß der bisherigen FMA-Verwaltungspraxis um ein weiteres Jahr verlängert. Der Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in Artikel 18 Absätze 3 bis 6 sowie 8 beschriebenen Fällen, ABl. Nr. L 123 vom 26.04.2022 S. 1, erfordert eine Überarbeitung der im 5. Abschnitt der CRR-BV 2021 normierten Konsolidierungsbestimmungen. Durch die Überarbeitung des 5. Abschnitts der CRR-BV 2021 werden einerseits Rechtsbereinigungen sowie Anpassungen an die geltende Rechtslage vorgenommen. Im Speziellen wurden jene Konsolidierungsvorgaben aufgenommen, bei welchen der Aufsichtsbehörde eine Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt wurde. Diese wurde in Entsprechung des in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 gewährten Rahmens umgesetzt. Grundsätzlich gilt, dass das Institut im Einzelfall zu würdigen hat, ob der konkrete Sachverhalt unter die Konsolidierungsbestimmungen des 5. Abschnitts der CRR-BV 2021 zu subsumieren ist. Hierbei sind die Bestimmungen der CRR-BV 2021 insbesondere im Lichte der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 auszulegen. Darüber hinaus werden Verweisanpassungen vorgenommen und wird die Delegierte Verordnung (EU) 2022/676 in den Katalog der verwiesenen Rechtsakte des § 10 CRR-BV 2021 aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 6 (Überschrift des § 2, Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Z 3 bis 5 sowie § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Z 1):

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Verordnungsweg für das Kalenderjahr 2023.

Zu Z 7 (§§ 6 bis 9 samt Überschriften):

Zu § 6: Formelle Rechtsbereinigung der Überschrift durch Streichung der Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG, ABl. Nr. L 35 vom 11.02.2003 S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, da diese vom Begriff des Finanzinstituts gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, umfasst sind.

Abs. 1 legt weiterhin die Anwendung der Äquivalenzmethode für Anteile an Kreditinstituten, CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten oder Anbietern von Nebendienstleistungen fest und wird entsprechend an Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 angepasst.

Abs. 2 legt fest, dass in den in Art. 4 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen grundsätzlich eine Vollkonsolidierung vorzunehmen ist. Bei Abs. 2 und 3 handelt es sich um keine abschließende Aufzählungen, weshalb die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine Quoten- oder Vollkonsolidierung im Einzelfall vorzusehen, davon unbenommen bleibt.

Abs. 3 legt fest, dass in den in Art. 4 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen grundsätzlich eine Quotenkonsolidierung vorzunehmen ist. Klargestellt wird, dass der Anschluss eines Instituts an ein institutsbezogenes Sicherungssystem unter den Bedingungen des Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht das Erfordernis einer zwingenden Quotenkonsolidierung auslöst.

Abs. 4 entspricht § 6 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 542/2021.

Zu § 7: § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 542/2021 entfällt zur Rechtsbereinigung, da die Anwendung der Äquivalenzmethode nunmehr explizit in Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 geregelt wird und keiner weiteren Umsetzung bedarf. § 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 542/2021 wird als § 7 neu erlassen. In der Überschrift wird eine formelle Rechtsbereinigung durch Streichung der Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG durchgeführt, da diese vom Begriff des Finanzinstituts gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst sind.

Abs. 1 entspricht § 8 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 542/2021.

Abs. 2 legt fest, dass in den in Art. 7 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen jedenfalls eine Vollkonsolidierung vorzunehmen ist.

Abs. 3 legt fest, dass in den in Art. 7 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen jedenfalls eine Quotenkonsolidierung vorzunehmen ist.

Bei Abs. 2 und 3 handelt es sich um keine abschließenden Aufzählungen, weshalb die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine Quoten- oder Vollkonsolidierung im Einzelfall vorzusehen, davon unbenommen bleibt.

Zu § 8: § 8 legt fest, dass in den in Art. 5 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen jedenfalls eine Vollkonsolidierung vorzunehmen ist. Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, weshalb die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine Vollkonsolidierung im Einzelfall vorzusehen, davon unbenommen bleibt.

Zu § 9: Verweisanpassung.

Zu Z 8 bis 12 (§ 10 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 10 Abs. 2 Z 5, 7 und 8):

Verweisanpassungen.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung.